

XI.

Das kirchliche Begräbniß.

Wir glauben eine Gemeinschaft der Heiligen, eine Gemeinschaft, welche nicht bloß die auf dieser Erde lebenden Glieder der katholischen Kirche umfaßt, sondern sich auch über das Grab hinaus, in das andere, ewige Leben erstreckt. Darum geleitet die Kirche ihre Glieder, welche bis zum Tode dieser Mitgliedschaft sich würdig erwiesen, ehrenvoll zu Grabe; segnend übergibt sie den Leib der Erde, von der er genommen ist, bethend für den Geist, der zu Gott zurückkehrt. Diese Ehre, diesen Segen, dieses Gebeth kann aber die Kirche denjenigen nicht gewähren, welche entweder der Mitgliedschaft oder der Würdigkeit ermangeln. Sie hat hierüber genaue Normen vorgezeichnet, deren gründliche Kenntniß in unseren Tagen um so wichtiger ist, als eine weiter unten anzuführende Entscheidung unseres h. Ministeriums des Inneren dieselben nicht zu beachten scheint. Ich werde daher

I. die Normen über Entziehung des kirchlichen Begräbnißes darstellen, und dann

II. die erwähnte Ministerial-Entscheidung in Erwägung ziehen. —

I. Die Anordnungen der Kirche über die Entziehung des Begräbnißes sind bestimmt ausgesprochen und öffentlich bekannt gemacht¹⁾. Ich benütze hier das römische

¹⁾ Rituale Romanum, Pauli V. P. M. jussu editum, nunc vero a S. D. N. Benedicto XIV. auctum et castigatum. Ferraris Prompta bibliotheca canonica, ad vocem: „Sepultura.“ Devoti Institutiones canonicae, libr. 2., lit.

Ritual, wogegen unsere Publicisten nichts einwenden können, weil selbst Kaiser Joseph II. angeordnet hat, es sei sich an dasselbe zu halten, und alle Segnungen, die in demselben nicht enthalten sind, seien wegzulassen. In demselben heißt es nun nach wortgetreuer Uebersetzung:

Dem Pfarrer darf es nicht unbekannt sein, welche Personen von Rechtswegen von dem kirchlichen Begräbniße auszuschließen sind, damit er zu demselben nicht Jemanden, gegen die Dekrete der heiligen Canones, zulasse.

Verweigert wird also das kirchliche Begräbniß:

1. Den Heiden, Juden und allen Ungläubigen; den Ketzern und ihren Begünstigern; den vom christlichen Glauben Abgefallenen; den Schismaticern und den durch die größere Excommunication Excommunicirten; den namentlich Interdicirten, und jenen, welche während des Interdictes in einem interdicirten Orte sind;
2. Den sich selbst, aus Verzweiflung oder Zorn Tödtenden (nicht aber wenn es im Wahnsinn geschieht), wenn sie nicht vor dem Tode Zeichen der Buße gegeben haben.
3. Den im Zweikampfe Sterbenden, wenn sie auch vor dem Tode Zeichen der Buße gegeben hätten.
4. Den offenbaren und öffentlichen Sündern, welche ohne Buße sterben.
5. Jenen, von welchen es öffentlich bekannt ist, daß sie Ein Mahl im Jahre die Sacramente der Buße und zur öfterlichen Zeit des Altars nicht empfangen haben, und ohne irgend einem Zeichen der Reue sterben.
6. Den ohne Taufe gestorbenen Kindern.

9. Engel Collegium universi juris canonici, libr. 3, tit. 9. Van Espen Jus ecclesiasticum, par. 2, tit. 38, cap. 6. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 9. Aufl. S. 675. Dr. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 3. Aufl., S. 587. Dr. Helfert, Handbuch des Kirchenrechtes, 2. Aufl., S. 667. Dr. Helfert, Heilige Handlungen, 2. Aufl. S. 326.

Wo aber in den genannten Fällen ein Zweifel vorkommt, ist sich bei dem Ordinarius Rathes zu erholen.

So weit das römische Ritual. Zwar führen mehrere Canonisten noch einige andere Fälle an; allein sie sind unter die 6. erwähnten zu subsumiren. Diese sind nun kurz zu erläutern, und zwar nach dem Commentare zu dem römischen Ritual²⁾

Den unter Nr. 1, 3 und 6 aufgeführten Personen wird das kirchliche Begräbniß verweigert, weil sie außer der kirchlichen Gemeinschaft stehen. Der bezügliche Canon³⁾ lautet seinem vollen Inhalte nach folgender Massen: *De communione privatis, et ita defunctis. Horum causa Dei judicio, in cujus manu fuit, reservanda est, ut talium obitus non usque ad communionis remedium differatur. Nos autem, quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus.* Aus den Eingangsworten und der weiteren Textirung dieses Canon erhellt, daß der Grundsatz: *quibus non communicavimus vivis, non communicemus defunctis*, sich nur auf diejenigen bezieht, welche nicht in der kirchlichen Gemeinschaft sich befanden⁴⁾. Es ist daher unrichtig, wenn man diesen Grundsatz als eine allgemeine Norm ansieht, nach welcher die Gewährung oder Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses zu entscheiden sei. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht erhellt ferner auch aus den übrigen aufgezählten Fällen; denn die Selbstmörder, die öffentlichen Sünder, und jene, welche Ein Mahl im Jahre die h. Sakramente der Buße und des Altars nicht empfangen, befinden sich noch immer in der

2) *Ad Rituale romanum Commentaria*, auctore Hieronymo Baruffaldo Ferrariensi. Editio novissima. Venetiis 1743.

3) Can. 1, causa XXIV., qu. 2.

4) Siehe ebenda can. 3.

kirchlichen Gemeinschaft, und doch wird ihnen die Ehre des kirchlichen Begräbnißes verweigert, — weil sie derselben unwürdig sind.

Es gibt also eine zweifache Norm für die Ausschließung von dem kirchlichen Begräbniß:

1. Den Mangel der kirchlichen Gemeinschaft, und
2. die Unwürdigkeit.

Daß diese Unterscheidung richtig, aber auch wichtig sei, zeigt sich darin, daß den zur ersten Kategorie Gehörigen (Nr. 1, 3 und 6) das kirchliche Begräbniß immer zu verweigern ist, den zur zweiten Kategorie Gehörigen (Nr. 2, 4 und 5) jedoch nur dann, wenn sie unbußfertig sterben.

Die Selbstmörder werden, von dem kirchlichen Begräbniß ausgeschlossen, wenn der Selbstmord ihnen zur Schuld zugerechnet werden kann. Ist das nicht der Fall, wie bei Wahnsinnigen, dann ist das kirchliche Begräbniß zu gewähren. Ist der Fall zweifelhaft, so wird zu Gunsten des Verstorbenen entschieden. Denn die Entziehung des Begräbnißes ist eine schwere Strafe, die nur wegen einer gewissen, freiwilligen Handlung verhängt werden kann. Die Rechtsregel sagt: *Nobis præcipi existimo, ut ea facta, quæ dubium est, quo animo fiant, in meliorem partem interpretemur*⁵⁾. Den öffentlich Hingerichteten ist das kirchliche Begräbniß immer zu verweigern, auch dann, wenn sie früher Buße wirken. Sie werden zwar im römischen Ritual nicht eigens erwähnt, jedoch den zurechnungsfähigen Selbstmördern beigezählt⁶⁾.

Offenbare und öffentliche Sünder, welche unbußfertig sterben, haben keinen Anspruch auf das kirchliche Begräbniß. Heimlichen Sündern darf daher dasselbe nicht entzogen werden, weil heimliche, verborgene Sünden mit keiner öffentlichen Kirchenstrafe zu belegen sind. Jene Sün-

⁵⁾ Cap. 2, X., de regul. juris. (5, 41.)

⁶⁾ Can. 12, causa XXIII, qu. 5.

der hingegen, welche als solche dem größeren Theile der Gemeinde bekannt sind, so daß ihre Sündhaftigkeit weder geläugnet noch irgendwie verheimlicht werden kann, haben keinen Anspruch auf das kirchliche Begräbniß, wenn sie unbußfertig sterben. Dasselbe ist ihnen jedoch zu gewähren, wenn sie auf dem Sterbebette die h. Sacramente empfangen, oder wenn sie dieselben begehren, aber vor dem Empfange sterben, oder sonst ihre Reue und Buße zu erkennen geben, und die Umstehenden dieses bezeugen⁷⁾. Hieher gehören auch offenbare Wucherer⁸⁾, Unkeusche, Ehebrecher, Diebe und Räuber⁹⁾, welche auf der That ergriffen und getödtet werden, oder in der sündhaften Handlung sterben, ohne daß man wüßte, sie hätten vor dem Tode Buße gethan.

Solchen, von welchen es öffentlich bekannt ist, daß sie Ein Mahl im Jahre die h. Sacramente der Buße, und zur österlichen Zeit des Altars nicht empfangen, ist ebenfalls das kirchliche Begräbniß zu verweigern¹⁰⁾, wenn sie ohne irgend einem Zeichen der Reue sterben. Empfangen sie aber vor dem Tode die h. Sterbsacramente, oder äußern wenigstens Reue, wie früher bemerkt wurde, dann ist ihnen das kirchliche Begräbniß zu gewähren. —

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die dießfälligen Vorschriften der Kirche die äußerste Gränze der Milde berühren, indem sie Keinem, der nur einige Zeichen der Reue und Buße äußert, die Ehre des kirchlichen Begräbnisses entziehen, und im zweifelhaften Falle zu Gunsten des Verstorbenen entscheiden¹¹⁾. Wenn aber ein Sterbender

7) Can. 7, 8 und 10, causa XXVI, qu. 6.

8) Cap. 3, de usuris (5, 19.)

9) Cap. 2, X, de furtis (5, 18). Cap. 5, X, de raptorib. (5, 17.)

10) Cap. 12, X, de poenit. et rem. (5, 38.)

11) In poenis benignior interpretatio est facienda. Regula juris in 6mo.

die ihm angebothenen h. Sacramente verschmäht, und in dieser Stimmung verscheidet, dann kann man wohl die Kirche einer übergroßen Strenge oder der Unduldsamkeit nicht zeihen. Es liegt in ihrem Wesen, daß sie gegen irreligiöses Benehmen nicht gleichgültig sei, eben so wenig als man von der Wahrheit verlangen kann, daß sie gegen die Lüge indifferent sei. Es liegt in der Freiheit, daß die Kirche die in ihrem Wesen und in ihrer Macht begründeten Anordnungen vollziehen könne¹²⁾; kann sie das nicht, so befindet sie sich im Zustande der Unfreiheit, der Unterdrückung. —

II. In dem Extrablatt der Grazer-Zeitung vom 17. Mai 1848 lesen wir folgende Entscheidung des h. Ministeriums des Innern vom 25. April d. J.: Da aus dem im Kirchenrechte angenommenen Grundsatz: *Quibus non communicavimus vivis, non communicemus defunctis*, hervorgeht, daß das kirchliche Begräbniß nur denen zu verweigern ist, welche nicht in der Gemeinschaft der Kirche gestorben sind; von der kirchlichen Gemeinschaft aber alle jene ausgeschlossen werden, welche entweder niemals derselben beigetreten sind, wie die Ungläubigen, Heiden, Muhamedaner, Juden, Keger und Schismaticer, oder solche, welche der kirchlichen Gemeinschaft wieder beraubt worden sind, wie die Excommunicirten und Interdicirten, wenn sie namentlich und öffentlich dafür erklärt werden; da ferner die a. h. Entschließung vom Jahre 1781 anordnet, daß Niemanden die ordentliche Begräbniß versagt werde, außer er sei von der Kirche, d. i. von seinem Bischofe nach Untersuchung und Erkenntniß als unkatholisch oder kegerisch erklärt, und von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen worden; diese kirchlich und politisch fest-

¹²⁾ Christus in ecclesia sua instituit magisterium, ministerium et imperium. Lieberman, Institutiones theologiae. Editio 5., tom. 2, p. 94—101.

gesetzten Bedingungen aber in dem vorliegenden Falle nach den gepflogenen Erhebungen nicht Statt finden: so war die Landesstelle nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, das Recht des Verstorbenen auf ein ordentliches Begräbniß zu handhaben, seine und seine Standes-Ehre zu schützen, und dadurch auch die Veranlassung zu öffentlichen Unruhen, die mit allem Grunde zu besorgen waren, hintanzuhalten.

Ich erlaube mir, diese h. Ministerial-Entscheidung, da sie bereits der Oeffentlichkeit übergeben ist, auch öffentlich zu besprechen; ich nehme dabei jenes Recht in Anspruch, welches täglich von den Wiener Blättern ausgeübt wird. Eine anständige, gründliche Besprechung kann nur der guten Sache dienen. Ich sage, die angeführte h. Entscheidung ist weder dem canonischen Rechte, noch der österreichischen Constitution angemessen.

Sie ist dem canonischen Rechte nicht angemessen. Denn sie geht von der Ansicht aus, daß der Grundsatz: *Quibus non communicavimus vivos, non communicemus defunctis*, eine allgemeine Norm darbiete, nach welcher alle Fälle über Verweigerung des kirchlichen Begräbnißes zu entscheiden seien. Wie irrig diese Ansicht sei, wurde eben früher nachgewiesen. Es fehlt dieser Norm die nothwendige Allgemeinheit; der hier zur vermeintlichen Entscheidung gebrachte Fall kann unter dieselbe nicht subsumirt werden. Richtiger wäre er nach der oben, I. Nr. 4 u. 5, angegebenen Norm entschieden worden.

Die angeführte h. Entscheidung läßt sich auch mit unserer Constitution nicht vereinbaren. Denn die §§. 17 und 31 derselben lauten: „Allen Staatsbürgern ist die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet.“ „Allen in der Monarchie durch die Gesetze anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen und dem israelitischen Cultus ist die freie Ausübung des Gottesdienstes gesichert.“ Hiemit ist doch offenbar folgendes gesagt:

1. Kein Staatsbürger werde zu Handlungen gezwungen, die der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit widersprechen. Denn die innere, äußerlich sich nicht darstellende Glaubens- und Gewissensfreiheit kann hier nicht gemeint sein; weil sie einer Gewährleistung von Seite des Staates nicht bedarf; sie ist ein unveräußerliches Recht einer jeden Person, und liegt außer dem Bereiche der Staatsgewalt.
2. In dem Glaubensbekenntnisse ist die freie Ausübung des Gottesdienstes, wie sie in dem Bekenntnisse begründet ist, gesichert. Es liegt mithin nicht in der Gewalt des Staates, durch seine Gesetze diese Ausübung zu beschränken; denn sonst würde er mit der einen Hand diese freie Ausübung geben, während er sie mit der anderen Hand nehme.

Daraus folgt nun, daß die Staatsverwaltung einen katholischen Bischof oder Priester nicht zwingen dürfe, einem Verstorbenen das kirchliche Begräbniß zu gewähren, dem es nach dem katholischen Bekenntnisse zu verweigern ist, wenn anders die §§. 17 und 31 unserer Verfassungs-Urkunde eine Wahrheit sein sollen. Eine Berufung auf die a. h. Entschließungen vom Jahre 1781 und vom 31. März 1782 ist nicht thunlich, weil ihr Inhalt mit der Constitution vom Jahre 1848 nicht vereinbarlich ist. Wäre die angeführte h. Entscheidung vor dem 15. März d. J. erfllossen, dann wäre sie wohl gültig gewesen, jedoch durch die später erfolgte Constitution ist sie außer Wirksamkeit getreten.

Man könnte einwenden, daß der erste Reichstag in Oesterreich konstituierend sei, und es erst von demselben abhängen, ob die angeführten zwei §§. in dieser Fassung fortbestehen werden. Das ist wahr; aber Jeder, der den Constitutionalismus und die Forderungen der Zeit versteht, wird mir ohne Anstand zugeben, daß die Verfügungen die-

fer zwei §§. fortbestehen werden¹⁵⁾. Ohnehin muß jeder Patriot, dem eine freie, konstitutionelle Staatsverfassung am Herzen liegt, auch eine freie Kirche wünschen. Denn Unfreiheit der Kirche kann neben Freiheit der Gemeinden oder Provinzen eben so wenig bestehen, als eine Magenverhärtung neben einem gesunden Leibe; entweder siegt die Unfreiheit durch ihre Ausdehnung über alle, oder es siegt die Freiheit. Freiheit neben Unfreiheit kann nicht bestehen.

Nach dieser Erörterung darf man sich wohl der gerechten Hoffnung hingeben, es werde der angeführten unkonstitutionellen Entscheidung bezüglich des kirchlichen Begräbnisses keine weitere Folge gegeben werden.

Dr. Franz Nieder.

N a c h s c h r i f t.

Wer die h. Sakramente selbst noch im Angesichte des Todes hartnäckig mit verachtendem Troze zurückweist, schließt sich offenbar selbst von der kirchlichen Gemeinschaft aus und verfällt thatsächlich nach den allgemeinen Principien des socialen Rechtes in die Excommunication; denn er zerreißt ja selbst das geistige Band der Liebe, er verweigert der mütterlichen Mahnung und dem Gebote der Kirche den Gehorsam, trägt offen zur Schau seinen Unglauben bezüglich mehrerer heiliger Wahrheiten, auf deren Längnung die Kirche längst das Anathem gelegt hat, und gibt so der ganzen Gemeinde, der er angehörte, mehrfaches großes Uergerniß.

Stirbt nun ein Solcher wirklich dahin, ohne vorerst sich noch eines Besseren besonnen zu haben, so kann die Kirche unmöglich, ohne sich selbst aufzugeben, in feierlichem

¹⁵⁾ Siehe den Artikel: »Die Stellung des konstitutionellen Staates zur katholischen Kirche« in der zu Wels erscheinenden Wochenschrift »Der Kapittelbote«, Nr. 2.